

Satzung der komba jugend remscheid

I. Name, Sitz, Zweck, Aufbau und Mitgliedschaft

§ 1

- (1) Die Jugendgruppe remscheid der komba jugend nrw in der deutschen beamtenbund jugend führt den Namen komba jugend remscheid.
- (2) Die komba jugend remscheid ist der Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr der komba gewerkschaft nrw der komba gewerkschaft OV remscheid.
- (3) Die Jugendgruppe hat ihren Sitz am Ort der komba gewerkschaft OV remscheid.

§ 2

- (1) Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung mit selbständiger Geschäftsführung in allen Fragen der örtlichen Jugendarbeit. Die Satzungen der komba jugend nrw und der komba gewerkschaft OV Remscheid sind für die Mitglieder der komba jugend remscheid verbindlich.
- (2) Die Mitglieder der komba jugend remscheid bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Staates, der sie als Angehörige des öffentlichen Dienstes besonders verpflichtet sind.
- (3) Die auf die Ziele der komba jugend nrw ausgerichtete Jugendarbeit erstreckt sich insbesondere auf die
 - berufspolitische Jugendarbeit
 - gewerkschaftspolitische Jugendarbeit
 - staatspolitische Jugendarbeit
 - jugendpflegerische Arbeit
 - sportliche Jugendarbeit

- (4) Die Jugendgruppe unterstützt die Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung und ihre Arbeit im Rahmen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) und Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG).

§ 3

- (1) Alle in § 1 genannten Mitglieder sind gleichberechtigt und gehören ohne besonderen Aufnahmeantrag der Jugendgruppe an.
- (2) Die Mitglieder der Jugendleitung können älter als 30 Jahre sein. Das Höchstalter beträgt 35 Jahre.
- (3) Ein besonderer Beitrag für die Zugehörigkeit zur Jugendgruppe wird nicht erhoben.
- (4) Die Mitgliedschaft in der komba jugend remscheid erlischt durch
- a) Erreichen der Altersgrenze gem. § 1 Abs. 2 der Satzung der komba jugend remscheid oder
 - b) Vorliegen der Gründe des § 5 der Satzung des komba OV remscheid.

§ 4

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Organe der Jugendgruppe und der komba jugend nrw zu beachten und durch tatkräftige Mitarbeit zur Erreichung der Gewerkschaftsziele beizutragen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Sie sind schriftlich bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Jugendleitung zu richten.

II. Organe

§ 5

Organe der Jugendgruppe sind die Mitgliederversammlung, die Jugendleitung und der Jugendvorstand.

§ 6

- (1) Die Jugendleitung besteht aus
 - der Jugendleiterin / dem Jugendleiter
 - zwei stellvertretenden Jugendleiterinnen / Jugendleitern
 - der KassiererIn / dem Kassiere
 - bis zu 6 Beisitzenden
- (2) Die Jugendleitung wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für Wahlen Folgendes:
 - a) Gewählt wird geheim, es sei denn, dass etwas anderes beschlossen wird.
 - b) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Jugendleitung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so erfolgt die Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Scheiden mehr als 50 % der Jugendleitung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist auf Einladung der Jugendleitung die Nachwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese soll nach schriftlicher Einladung gemäß § 8 Abs. 1 innerhalb von sechs Wochen stattfinden. Sofern innerhalb von drei Monaten eine ordentliche Mitgliederversammlung ansteht, kann auch diese zur Nachwahl der ausgeschiedenen Mitglieder der Jugendleitung genutzt werden.
- (6) Die Jugendleiterin / Der Jugendleiter ist kraft Satzung der komba gewerkschaft OV Remscheid Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes; eine weitere Vertreterin / ein weiterer Vertreter der Jugendgruppe ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Die Benennung erfolgt durch die Jugendleitung.
- (7) Die Mitglieder der Jugendleitung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (8) Es werden zwei Kassenprüfende gewählt, die die Aufgabe haben, einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen und hierüber einen schriftlichen Bericht anzufertigen. Die Kassenprüfenden sind nicht weder Mitglieder der Jugendleitung noch des Jugendvorstandes aber Mitglieder der Jugendgruppe Remscheid. Die Kassenprüfenden werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 6a

Der Jugendvorstand besteht aus

- der Jugendleitung nach § 6
- den JAV-Mitgliedern der komba jugend remscheid
- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der komba gewerkschaft OV remscheid oder in Vertretungsfällen ihrer/seiner Stellvertretung
- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der dbb-Kreisjugendgruppe Remscheid
- Mitgliedern der komba jugend remscheid, die Teil der Landesjugendleitung/Bundesjugendleitung der komba gewerkschaft sind, als kooptierte Mitglieder
- je ein von der jeweiligen Arbeitsgruppe bestelltes Mitglied

§ 7

- (1) Beschlüsse der Organe der Jugendgruppe werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht.
- (2) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sitzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschrift wird von der Schriftführerin / dem Schriftführer und von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter unterschrieben; bei Personenidentität wird die Niederschrift von einem anderen Mitglied der Jugendleitung unterschrieben.
- (4) Vorstandsmitglieder mit Doppelmandat haben lediglich eine Stimme.

§ 8

- (1) Einmal jährlich ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung durch die Jugendleiterin / den Jugendleiter eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen formlos anzukündigen.
- (2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer Kassenprüfenden
 - d) Erteilung der Entlastung der Jugendleitung
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Wahl der Jugendleitung in getrennten Wahlgängen
 - g) Wahl der Kassenprüfenden
 - h) Beschlussfassung über Anträge und Entschließungen

- (3) Auf schriftlichen Antrag an die Jugendleitung von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen und innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden. Der Antrag muss von den Antragstellenden schriftlich begründet werden.

§ 9

- (1) Die Jugendleitung regelt alle Angelegenheiten der Jugendgruppe, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Sie ist für die Durchführung und Aktivierung der Jugendarbeit verantwortlich.
- (2) Der Jugendvorstand dient als Kommunikationsplattform zwischen den verschiedenen Organen und soll der Jugendleitung vertrauensvoll zuarbeiten. Darüber hinaus kann der Jugendvorstand projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen können unabhängig von Mandat oder Gewerkschaftszugehörigkeit bestimmt werden.
- (3) Sitzungen der Jugendleitung sind mindestens viermal jährlich durch die Jugendleiterin / den Jugendleiter mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen und durchzuführen.
- (4) Sitzungen des Jugendvorstandes sollten mindestens zweimal jährlich durch die Jugendleiterin / den Jugendleiter einberufen und durchgeführt werden.
- (5) Die Jugendleiterin / Der Jugendleiter hat dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse der Organe ausgeführt werden.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. Zusammenarbeit mit der komba jugend nrw und der dbb jugend nrw Kreisjugendgruppe Remscheid und anderen Jugendgruppen

§ 11

- (1) Die in der Satzung genannten Aufgaben sind in enger Zusammenarbeit mit der Landesjugendleitung der komba jugend nrw zu erfüllen.
- (2) Die Jugendgruppe arbeitet mit anderen Jugendgruppen zusammen. Sie unterstützt insbesondere die Arbeit der dbb jugend nrw Kreisjugendgruppe Remscheid und fördert das Ansehen des öffentlichen Dienstes.

§ 12

Die Jugendgruppe bedient sich des Rates und der Unterstützung der komba jugend nrw in Angelegenheiten der Jugendarbeit von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 13

Die Jugendleitung ist verpflichtet, die komba jugend nrw und komba gewerkschaft OV Remscheid über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. Hierzu zählen insbesondere:

1. die Übersendung eines Exemplars der Satzung der Jugendgruppe,
2. die Übersendung je einer Ausfertigung der Niederschrift über die Gründungsversammlung bzw. über die jährliche Mitgliederversammlung und die Übersendung des Geschäftsberichtes,
3. die Mitteilung über Veränderungen in der Zusammensetzung der Jugendleitung des Jugendvorstandes,
4. Benachrichtigung über wichtige Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Arbeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Mitgliedschaft im örtlichen Jugendring sowie dem internationalen Jugendaustausch stehen,
5. die Beantwortung von Rundschreiben und Einzelfragen.

IV. Auflösung

§ 14

- (1) Die Auflösung der Jugendgruppe kann nur auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch die Jahreshauptversammlung der komba gewerkschaft OV Remscheid mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht.
- (2) Ein vorhandenes Vermögen der Jugendgruppe fällt nach Auflösung dem komba OV Remscheid zu.

Die Vorschriften und Regelungen des BGB finden auf diese Satzung Anwendung.

Diese Satzung wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung der komba jugend Remscheid am 01.12.2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Remscheid, den 01.12.2022